

Den Rechtsanwälten

wird in der Ermittlungs- /Strafsache

VOLLMACHT

zur Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen, und zwar auch bei meiner Abwesenheit erteilt. Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der StPO das Recht,

1. in allen Instanzen als meine Verteidiger und/oder Vertreter zu handeln und aufzutreten,
2. in öffentlicher Sitzung aufzutreten,
3. Untervollmacht - auch nach § 139 StPO - zu erteilen,
4. Strafantrag, Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Absatz 2 StPO, Privat-, Neben- oder Widerklageantrag zu stellen bzw. zu erheben und die jeweiligen Anträge zurückzunehmen,
5. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, zu beschränken und auf solche zu verzichten,
6. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und zurückzunehmen,
7. Zustellungen aller Art, insbesondere auch solche von Beschlüssen /Urteilen, ausgenommen Ladungen, mit rechtlicher Wirkung für und gegen mich in Empfang zu nehmen,
8. Gelder, Wertsachen, Kosten, Bußgeldzahlungen, Kautionen usw. mit rechtlicher Wirkung für und gegen mich in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen,
9. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen,
10. meine Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen.

Düsseldorf, den

Unterschrift